

2008/50

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 24. November 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Altanlagen ohne PV-Anlagen:

Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden und keine Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind, anzuwenden?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 7. Januar 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/50 geführt.

Berlin, den 24. November 2008

Dr. Lovens

Lucha

Puke

Grobrügge

Weißenborn